

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.



Herr Bundesminister a. D.
Dipl.-Betriebswirt Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses

und an die Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
11011 Berlin

Kastanienallee 18
14052 Berlin
Tel.: 0 30 / 30 10 86 10
Fax: 0 30 / 30 10 86 12
E-Mail: info@bdl-online.de
www.bdl-online.de

23.05.2008
Le/Nö

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG)“ - Drucksache 16/8869

-

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Einladung zu der oben bezeichneten Anhörung, an der wir gerne teilnehmen werden.

Unsere schriftliche Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
BUNDESVERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.

Erich Nöll
Geschäftsführer

Anlage



Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e. V.

Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der CDU/CSU und SPD
„Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten
Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge
(Eigenheimrentengesetz – EigRentG)“
(BT-DS 16/8869)

anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Finanzaus-
schuss des Deutschen Bundestages am Mittwoch, 28. Mai 2008

Allgemeine Bewertung:

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine begrüßt die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Einbeziehung der selbst genutzten Wohnimmobilie und selbst genutzten Genossenschaftswohnung in die steuerlich geförderte Altersvorsorge und insbesondere die Tatsache, dass künftig die gleichen Modalitäten und Beträge gewährt werden, wie bei den schon existierenden Altersvorsorgeprodukten. Wir teilen die Auffassung, dass durch den vorgelegten Gesetzentwurf Anreize geschaffen werden, zusätzliche private Altersvorsorge zu betreiben und glauben, dass diese Anreize insbesondere bei dem Personenkreis, der den Bau, den Erwerb oder die Entschuldung der eigenen vier Wände und damit das mietfreie Wohnen im Alter einer Geldrente vorzieht, Wirkung entfalten werden.

Mit den insoweit im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur besseren Förderung der selbstgenutzten Wohnimmobilie wird die Akzeptanz, was die Notwendigkeit der zusätzlichen privaten Altersvorsorge angeht, sicherlich erhöht. Die Integration der Wohneigentumsförderung in die geförderte Altersvorsorge kann allerdings die ökonomischen Folgen des Wegfalls der Eigenheimzulage nicht kompensieren.

Unsere ausdrückliche Zustimmung findet auch die Ausweitung der Berechtigten der Riesterförderung auf Bezieher einer Rente wegen vollständiger Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit bzw. den erwähnten Fall der Versorgung wegen vollständiger Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht. Wir halten dies für richtig und systemgerecht. Nach der Renten- und Versorgungsreform 2001 hat gerade dieser Personenkreis wegen einer Krankheit und der dadurch fehlenden Möglichkeit des weiteren Aufbaus von Anwartschaften und fehlenden Beitragsjahren, später oft erhebliche Einkommenseinbußen.

Bewertung im Einzelnen:

I Artikel 1: Einkommensteuergesetz

Berufseinsteigerbonus [§ 84 Satz 2 - neu - EStG]

Die Einführung eines „Berufseinsteigerbonus“ ist grundsätzlich sehr begrüßenswert, weil die Gesetzesbegründung, wonach Jugendliche dieses Alters bei Aufnahme der Ausbildung oder Beschäftigung oft an alles andere denken als an dies, in vollem Umfang zutrifft. Die Hoffnung, ein einmaliger Bonus in Höhe von 100 Euro werde daran etwas ändern, ist unseres Erachtens zu optimistisch gedacht. Damit Jugendliche bereits beim Berufsstart, die Überredungskunst der Eltern bereits in Rechnung gestellt, tatsächlich etwas von ihrem Geld in die Altersversorgung investieren, muss aus unserer Sicht ein größerer Anreiz geschaffen werden, der zudem bis zu einem höheren Lebensalter Wirkung entfaltet. Dabei sollte in Rechnung gestellt werden, dass diejenigen, die in das Berufsleben einsteigen, schon heute ein immer höheres Lebensalter aufweisen.

Der BDL schlägt deshalb vor, den Bonus zum Einen allen Förderberechtigten zu gewähren, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zum Anderen, diesen Bonus nicht einmalig, sondern bis zur Erreichung dieser Altersgrenze Jahr für Jahr zu leisten, so dass der Vorteil um so höher ist, je früher mit der Vorsorge begonnen wird.

Förderung der Wohnimmobilie [§§ 92a Abs. 1 EStG; 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG]

Durch die im Gesetz vorgesehenen Wahlmöglichkeiten, 1. Entnahme des bereits mit steuerlicher Förderung angesparten Kapitals während der Ansparphase ohne die bisherige Verpflichtung, den Entnahmebetrag in den Riester-Vertrag zurückzuzahlen, 2. Kapitalentnahme zu 100% zur Entschuldung zu Beginn der Auszahlungsphase und 3. Abschluss eines Darlehensvertrages als zertifizierter Altersvorsorgevertrag, bei dem die Tilgungsbeiträge als Altersvorsorgebeiträge gewertet werden, wird den Zulageberechtigten künftig tatsächlich ein hohes Maß an Flexibilität eingeräumt.

Die neue Möglichkeit der steuerunschädlichen Kapitalentnahme in der „Ansparphase“, stellt insbesondere für den Personenkreis, der nicht über die Mittel verfügt, neben der Wohnraumfinanzierung den Entnahmebetrag zusätzlich in die private Rentenversicherung zurückzuzahlen, eine erhebliche Verbesserung dar. Positiv zu vermerken ist dabei, dass diejenigen, die Kapital entnommen haben und deren finanzielle Möglichkeiten es zulassen, auch weiterhin die Wahl haben, den Vertrag mit Riester-Förderung weiter besparen können, um später noch eine Geldrente zu erhalten.

Uneingeschränkt zu begrüßen ist auch die Tatsache, dass das in einem Riester-Vertrag angesparte Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase zu 100% entnommen werden kann, um damit die selbst genutzte Immobilie zu entschulden.

Die dritte Möglichkeit, bereits während der Ansparphase ein Darlehen zur Finanzierung der selbst genutzten Wohnimmobilie aufzunehmen und dieses bis zur vorgesehenen Auszahlungsphase zu tilgen, wobei die Tilgungsbeiträge, zu denen auch die Sparleistungen beim Ansparvorgang eines Bauspardarlehens zählen sollen, als Altersvorsorgebeiträge gewertet und gefördert werden, ist insbesondere für junge kinderreiche Familien mit wenig Eigenkapital sehr hilfreich.

Diese Variante setzt voraus, dass das Darlehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Wohnimmobilie aufgenommen wurde. Denjeni-

gen Bauherren und Bauherrinnen, die zu Beginn des Jahres 2008 oder in diesen Tagen mit Bau oder Kauf ihrer Wohnimmobilie begonnen haben oder beginnen, können mangels oder konnten mangels Angebot jedoch keinen zertifizierten Darlehensvertrag mit so genannter „Tilgungsförderung“ abschließen, obwohl sie Tilgungsleistungen für Darlehen erbringen, die unmittelbar für eine nach dem 31. 12. 2007 erfolgte wohnwirtschaftliche Verwendung im Sinn des § 92a Abs. 1 Satz 1 eingesetzt wurden. Sie werden ihre Finanzierung notgedrungen über einen nicht zertifizierten Darlehensvertrag abwickeln oder haben dies in den ersten Monaten des Jahres 2008 bereits getan.

Die Förderung dieser Bauherren und Erwerber scheitert lediglich daran, dass zertifizierte Verträge für diese neue Variante der staatlich geförderten Alterssicherung noch nicht verfügbar sind. Dies ist nicht sachgerecht. Es sollte auch für diesen Personenkreis – der dem Grunde nach die Förderkriterien erfüllt – die Möglichkeit geschaffen werden, von der neuen „Tilgungsförderung“ zu profitieren. Dazu wäre in § 14 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes eine weitere, auf diese Verträge abgestimmte Übergangsregelung aufzunehmen.

Nach dem Wortlaut des § 92a Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzentwurfs bezieht sich die Förderung nach 82 Abs. 1 Nr. 2 nur auf Wohnungen und nicht auf Anteile an einer Wohnung. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Herstellung und/oder der Erwerb von Familienwohnungen, insbesondere in Arbeitnehmerhaushalten, in denen regelmäßig beide Partner – unabhängig vom zivilrechtlichen Familienstand – zur Finanzierung dieser Objekte beitragen müssen, überwiegend im Rahmen von Miteigentumsverhältnissen erfolgt, ist es geboten, diese Förderung auch zu gewähren, wenn die Berechtigten nur Miteigentümer derartiger Objekte sind. Eine Ergänzung dieser Norm ist deshalb geboten.

Bürokratieaufwand durch „Wohnförderkonto“ [§ 92a Abs. 2 u. 3 EStG]

Da die Besteuerung des im Wohneigentum gebundenen geförderten Altersvorsorgevermögens in der Auszahlungsphase dem durchgängigen System entspricht, ist selbstverständlich auch eine nachgelagerte Besteuerung durchzuführen. Der verständliche Wunsch nach absoluter Gleichbehandlung mit den übrigen Anlageprodukten führt zur Errichtung eines „Wohnförderkontos“ für jeden Förderberechtigten, auf dem sämtliche in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Beträge erfasst

werden, damit sie als Bemessungsgrundlage für die auf das Eigenheim zu zahlenden Steuern herangezogen werden können.

Die Anknüpfung an diese fiktive Rendite, die verteilt über bis zu 25 Jahre mit dem persönlichen Einkommensteuersatz oder mit einem Abschlag von 30% auf einmal zu besteuern ist, bedeutet einen erheblichen Bürokratieaufwand für die Anbieter und die Finanzverwaltung, aber auch eine erhöhte Kontrollbürokratie bei den Geförderten. Insoweit ist der Hinweis in der Gesetzesbegründung, wonach sich für den Einzelnen nur eingeschränkt neue bürokratische Belastungen ergeben, nicht ganz zutreffend. Die Bescheinigung nach § 92 EStG wird noch umfangreicher als bisher sein und mit dem grundsätzlich zu begrüßenden Wahlrecht in der Auszahlungsphase (einmalige Besteuerung mit 70% oder als laufender Bezug) wird es für den geförderten Personenkreis nicht unbedingt leichter, den Überblick über die angebotenen Möglichkeiten zu behalten und dann die für ihn günstigste Möglichkeit auch zu ergreifen.

Auch wenn im jetzigen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens ein Systemwechsel insoweit kaum mehr möglich erscheint, wollen wir doch zu bedenken geben, ob die Einführung einer so genannten Nutzungswertbesteuerung nicht doch die einfachere und damit bessere Lösung darstellen würde.

Fehlende Progressionsmilderung für Auflösungsbetrag und mangelnde Flexibilität [§ 92a Abs. 2 Satz 5 EStG; § 22 Nr. 5 Satz 5 EStG]

Der vorgesehene „Steuerrabatt“ von 30% im Falle der Einmalzahlung ist grundsätzlich zu begrüßen, weil damit ein Anreiz geschaffen wird, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren, der sich aus der viele Jahre hinziehenden nachgelagerten Besteuerung ergibt. Um diese Anreizwirkung zu erhöhen, wird von Seiten des BDL empfohlen, für diese Fälle zusätzlich § 34 Abs. 1 EStG für anwendbar zu erklären, um so die Progression abzumildern.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Möglichkeit des Zulagenberechtigten zur Auflösung seines Wohnförderkontos flexibler zu gestalten. Der jetzige Gesetzentwurf sieht eine Lösungsmöglichkeit nur zu Beginn der Auszahlungsphase vor. Es erscheint denkbar, dass die Einkommensverhältnisse des Zulagenberechtigten sich zu diesem Zeitpunkt so darstellen, dass aus steuerlicher Sicht die Auflösung des Wohnförderkontos nicht ratsam ist, diese Situation sich aber im nächsten Jahr oder zu ei-

nem späteren Zeitpunkt für den Betroffenen – unter steuerlichen Gesichtspunkten – günstiger darstellt. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Zeitpunkt für einen Antrag zur Auflösung des Wohnförderkontos insoweit flexibel zu gestalten, als er innerhalb des Zeitraums vom Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 84. Lebensjahres jederzeit gestellt werden kann.

II Artikel 2: Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

Übergangsregelung für Tilgungsförderung [§14 Abs. 3]

Die Förderung von Bauherren und Erwerbern begünstigter Objekte im Sinn des § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG, die Tilgungsleistungen für Darlehen erbringen, die unmittelbar für eine nach dem 31.12.2007 erfolgte wohnwirtschaftliche Verwendung im Sinne dieser Norm eingesetzt wurden/werden, scheidet derzeit daran, dass zertifizierte Verträge für diese neue Variante der staatlich geförderten Alterssicherung noch nicht verfügbar sind. Dies ist nicht sachgerecht.

Der BDL schlägt deshalb vor, durch Aufnahme einer Übergangsregelung auch für diesen Personenkreis – der dem Grunde nach die Förderkriterien erfüllt – die Möglichkeit zu schaffen die neue „Tilgungsförderung“ in Anspruch nehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
**BUNDESVERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.**

**Erich Nöll
Geschäftsführer**